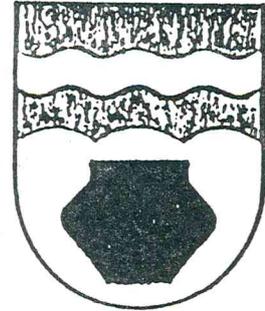


Heimatverein e.V.
 4796 Salzkotten Ortsteil
MANTINGHAUSEN



S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen "Heimatverein Mantinghausen e.V." Er hat seinen Sitz in Salzkotten/Mantinghausen.

§ 2 Zweck und Aufgabe Der Heimatverein setzt sich zum Ziel, das Vereinsleben im Ortsteil Mantinghausen der Stadt Salzkotten zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren. Der Heimatverein will sich um die gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Vereinen und der Bürgerschaft einerseits sowie dem Rat der Stadt Salzkotten und der Verwaltung andererseits bemühen, um Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die für das Gemeinschaftsleben erforderlich sind. Der Heimatverein ist überparteilich und überkonfessionell und unterstützt die Ziele des westfälischen Heimatbundes.

Aufgaben im Einzelnen

1. Pflege der örtlichen Gemeinschaft.
2. Ortsheimatpflege
 - 2.1 Heimatgeschichte
 - 2.2 Führung der Ortschronik
 - 2.3 Erhaltung von heimatkundlichen Sachwerten und Erstellung von gemeinschaftsfördernden Anlagen
 - 2.4. Pflege von Brauchtum und Heimatsprache.
3. Ortsverschönerung. 4. Bau-, Unterhalt und dauerhafte Nutzung einer Begegnungsstätte unter Wahrung der Gemeinnützigkeit.
5. Überlassung der Begegnungsstätte an steuerbegünstigte Körperschaften zur Raumnutzung für deren gemeinnützige Zwecke.
6. Förderung der Jugendarbeit.
7. Altenbetreuung

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Heimatverein, mit Sitz in Mantinghausen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschn. "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Beiträge oder sonstigen Sacheinlagen oder Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft
(Eintritt,
Austritt,
Ausschluß)

Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Einzelmitglieder oder Vereinigungen angehören.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit dem erweiterten Vorstand.

Personen, die sich um die Ziele des Heimatvereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

§ 5 Organe
Organe des
Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. der Beirat,
4. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Protokollführer und dem 1. und 2. Kassierer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei von ihnen können den Verein vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der dem Heimatverein angehörenden Vereine und Organisationen im Ortsteil Mantinghausen. Die Vereine und Organisationen benennen dem Heimatverein schriftlich ihren

jeweiligen Vertreter und seinen Ersatzmann.

3. Zum Beirat gehören als geborene Mitglieder der jeweilige Ortsvorsteher, der Ortsheimatpfleger, der Ortslandwirt und der Chronikführer. Der Beirat kann vom Vorstand und Bestätigung durch den erweiterten Vorstand um bis zu 3 Personen erweitert werden. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden selber.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Halbjahr mit dem Vorstand auf dessen Einladung zusammen. Er beschließt mit dem Vorstand über Anträge und Aufnahme in den Verein sowie über Ausschluß aus den Verein.

Der Gesamtvorstand (Vorstand und erweiterter Vorstand) obliegt es, für die Verwirklichung des Zwecks und der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zu sorgen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist, wobei eine gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder unzulässig ist.

Der Beirat hat beratende Funktionen. Nur der Vorsitzende des Beirates nimmt als stimmberechtigtes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil.

§ 7 Mitglieder- versammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es ist jedoch zulässig, daß ein ordentliches Mitglied in dieser Eigenschaft und gleichzeitig als Vertreter einer Vereinigung oder Organisation je eine Stimme abgibt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dieser Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen, wenn sie als Ergänzung zur Tagesordnung Berücksichtigung finden soll.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kas-
berichtes des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Berichtes der Kas-
senprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für
durchzuführende Wahlen;
5. Festsetzung der Beiträge und Beratung
von Anträgen;
6. Satzungsänderungen und Auflösung des
Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf
Vorschlag des Vorstandes.

Die Kassenführung ist von der Mitglieder-
versammlung durch zwei Kassenprüfer zu
prüfen, die dem Vorstand nicht angehören
dürfen.

§ 8 Arbeits-
ausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben
werden Arbeitsausschüsse gebildet, deren
Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Vor-
sitzenden selbst.

§ 9 Versammlungs-
leitung und
Beschlußfassung

Vorstandssitzungen und Mitgliederver-
sammlungen werden vom Vorsitzenden, bei
dessen Abwesenheit vom stellvertr. Vor-
sitzenden geleitet. Beschlüsse werden
mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei
Stimmgleichheit gibt die Stimme des
jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag,
bei Wahlen entscheidet das Los.
Satzungsänderungen und die Auflösung des
Vereins bedürfen der Zustimmung aller
erschiedenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversamm-
lung und des Vorstandes werden in einer
Niederschrift aufgenommen, die vom

Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Salzkotten, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn einzutragen.

Salzkotten-Mantinghausen, den 16.8.89

H. Hübelmeier